



Wald

Waldfeststellung - Wiedererwägung

Gegenstand	Überprüfung statischer Waldgrenzen entlang Bauzonen
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Alisbachweg 14, Koordinaten 2'690'000 / 1'221'067
Grundstück Nr.	991
AFW 56463	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und Art. 13 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf § 2, § 5 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) sowie auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri, die mit Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 statisch festgesetzt wurden, wird gemäss Plan «Bereinigung Waldgrenze Alisbachweg, GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri», 1:200, vom 3. Oktober 2023, aufgehoben.
2. Die auf Plan «Bereinigung Waldgrenze Alisbachweg, GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri», 1:200, vom 3. Oktober 2023, als neu bezeichnete Waldgrenze auf GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri, wird statisch festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Oberägeri durch diese Verfügung nicht berührt.

4. Die vorliegend geänderte Waldabgrenzung ist nach Rechtskraft dieser Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Oberägeri in den Zonenplan einzutragen.
5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

7. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zug, 27. November 2023 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Bereinigung Waldgrenze Alisbachweg, GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri»,
1:200, vom 3. Oktober 2023

Versand: 27. Nov. 2023

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 27. Mai 1986 betreffend die Rodungsbewilligung für den Bau der Alisbachbrücke im Gemeindegebiet Oberägeri;
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Oberägeri inkl. Plan-Nr. 13 «Alisacher», 1:500, vom November 2005;
 - Augenschein des Amts für Wald und Wild vom 21. September 2023;
 - Plan «Bereinigung Waldgrenze Alisbachweg, GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri», 1:200, vom 3. Oktober 2023.
2. Mit Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 wurden im Gemeindegebiet Oberägeri in denjenigen Bereichen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, statische Waldgrenzen festgesetzt. Dies in Übereinstimmung mit den vom 20. Januar bis 20. Februar 2006 bei der Gemeindeverwaltung und beim damaligen Kantonsforstamt öffentlich aufgelegten Plan-Nrn. 1 bis 3, 5 bis 24 und 26 bis 29. Gegenstand dieser Verfügung ist demnach auch der Plan-Nr. 13 «Alisacher», 1:500, vom November 2005, mit dem unter anderem auf den GS Nr. 991 am Alisbach bzw. bergseits des Alisbachwegs eine statische Waldgrenze festgesetzt wurde.
3. Das Amt für Wald und Wild überprüft derzeit Waldgrenzen entlang Bauzonen im Gemeindegebiet Oberägeri. Im Rahmen dieser Überprüfung kam das Amt für Wald und Wild anhand von Luftbildaufnahmen zur Annahme, dass auf GS Nr. 991 eine Abweichung zwischen der dort rechtskräftig festgesetzten Waldgrenze und der tatsächlichen Situation im Gelände vorliegt. Dieser Annahme nach wird Waldboden als Teil der Gartenanlage genutzt.
4. Anlässlich eines Augenscheins am 14. März 2023 in Anwesenheit von Vertretern der Eigentümerschaft und des Amts für Wald und Wild wurde die Abweichung im Gelände bestätigt und die Eigentümerschaft mit Schreiben vom 6. April 2023 zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Rückbau der Anlage aufgefordert.
5. Infolge weiteren Schriftwechsels zwischen der Eigentümerschaft und dem Amt für Wald und Wild wurden am 21. September 2023 vor Ort, auch in Anwesenheit einer Vertretung der Gemeinde, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Massnahmen besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Abweichung teilweise auf den Bau der Brücke über den Alisbach zurückführen lässt. Bei der Festlegung der Waldgrenze von 2006 blieb die mit dem Brückenbau entstandene Stützmauer bergseits des südlichen Widerlagers unberücksichtigt. Infolge dieser Erkenntnis wurde ein korrigierter, an der Brücke orientierter Grenzverlauf bestimmt und hierauf gestützt der genannte Plan vom 3. Oktober 2023 erstellt. Der Plan zeigt die vorgesehene Korrektur der Waldgrenze.

6. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 wurde der betroffenen Eigentümerschaft sowie der Einwohnergemeinde der genannte Plan vom 3. Oktober 2023 zugestellt und mit Frist bis 27. Oktober 2023 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert Frist wurden keine Einwände gegen die Anpassung der Waldgrenze vorgebracht.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen. Entsprechend wurde im Rahmen der letzten Zonenplanrevision im Gemeindegebiet Oberägeri die Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 erlassen, mit der auch die Waldgrenze auf GS Nr. 991 statisch festgesetzt wurde. Wie dargelegt, wurde bei dieser Abgrenzung die tatsächliche Situation, d.h. eine Stützmauer oberhalb der Alisbachbrücke bzw. des Alisbachweges, nicht berücksichtigt.

Gemäss dem Gesagten, insbesondere im Sinne des Vertrauensschutzes der betroffenen Grundeigentümerschaft und der Öffentlichkeit ist zur Bereinigung der Situation eine Korrektur der rechtskräftigen statischen Waldgrenze angezeigt.
2. Gemäss § 29 VRG kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.
 - 2.1. Der Vertrauensschutz der betroffenen Grundeigentümerschaft ist im Fall der Korrektur der Waldgrenze in Anbetracht der bekannten Vorgeschichte gewährleistet bzw. angezeigt. Keine der betroffenen Parteien hat Einwände gegen die Anpassung geäussert.
 - 2.2. Da die Waldgrenze einerseits eine erhebliche Einschränkung des an den Wald grenzenden Grund- und Sacheigentums bedeutet und es andererseits nicht im Sinne der Waldgesetzgebung – namentlich Art. 10 und 13 WaG – ist, dass statische Waldgrenzen wesentlich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, liegen wichtige Gründe vor, die statische Waldgrenze im betroffenen Bereich zu korrigieren.
3. Die Zuständigkeit zur Vornahme von Waldfeststellungen hat die Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild delegiert (Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m Delegationsverfügung). Das Amt für Wald und Wild ist daher für den Erlass dieser Wiedererwägungsverfügung und für die Neufeststellung der Waldgrenze im betroffenen Bereich zuständig und kommt somit auf den Entscheid der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 zurück.
4. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbebestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

In dem von dieser Verfügung betroffenen Waldrandbereich wird die bisher rechtskräftige statische Waldgrenze auf GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri, in dem auf Plan «Bereinigung Waldgrenze Alisbachweg, GS Nr. 991, Gemeinde Oberägeri», 1:200, vom 3. Oktober 2023 bezeichneten Abschnitt aufgehoben und neu statisch festgesetzt. Die neue Waldgrenze ist an der Stützmauer bergseitig des Widerlagers der Alisbachbrücke orientiert. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

5. Die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert. Das Amt für Wald und Wild veranlasst als zuständige Behörde die Amtsblattpublikation.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz erfolgt die Eintragung durch die Gemeinde nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens.
7. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst der Grundbuchgeometer bzw. der Nachführungsgeometer die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.
8. Im vorliegenden Fall wurde das Waldfeststellungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

